Empfehlungen zur Unfallverhütung



ASSOCIATION

D'ASSURANCE ACCIDENT

www.aaa.lu



Einleitung



125, route d'Esch L-1471 LUXEMBURG Tel.: (+352) 26 19 15-2201 Fax: (+352) 40 12 47 Web: www.aaa.lu E-mail: prevention@secu.lu

Ausgabe: 05/2011 Originaltext in französischer Sprache

Einleitung

Die Empfehlungen zur Unfallverhütung sind Fachregeln auf dem Gebiet der Verhütung arbeitsbedingter Risiken und werden von der Abteilung Unfallverhütung und Ermittlungen der Unfallversicherung (Association d'assurance accident) gemeinsam mit Sachverständigen ausgearbeitet, die aufgrund ihrer Berufserfahrung vom Vorstand der Unfallversicherung ausgewählt wurden.

Die Empfehlungen sind nicht Teil der eigentlichen Gesetzgebung und Ziel der Verfasser ist es nicht zusätzliche Auflagen zur bestehenden Gesetzgebung festzulegen, sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterstützen. Sie geben zusätzliche Hinweise zu bestehenden Gesetzestexten, insbesondere zum dritten Buch "Schutz, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer" des Arbeitsgesetzbuches, den großherzoglichen Verordnungen die aufgrund dieses Buches getroffen wurden, sowie den Bestimmungen der Gewerbeaufsicht. Die Empfehlungen sollen auf Gefährdungen hinweisen und Wege aufzeigen, wie diese vermieden oder verringert werden können, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Gefahrenbewusstsein entwickeln und zweckmäßige Vorbeugungsmaßnahmen treffen. Der Einsatz anderer Mittel ist jedoch möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Eine Missachtung dieser Empfehlungen hat keine unmittelbaren Sanktionen für den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Folge. Da eine Empfehlung den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer aber auf das mit einer bestimmten Tätigkeit verbundene spezifische Risiko hinweist, kann ihre Missachtung zur Feststellung der Schwere eines Verstoßes beitragen.

Erforderlichenfalls können alle oder ein Teil der Empfehlungen zur Unfallverhütung gemäß Artikel L. 314-2 des Arbeitsgesetzbuches in einer großherzoglichen Verordnung als allgemeine Pflichten festgelegt werden.

Das Kapitel "Allgemeine Empfehlungen" erläutert die grundlegenden Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Empfehlungen werden in den darauf folgenden Kapiteln, die sich mit spezifischen Maßnahmen für bestimmte Tätigkeiten beschäftigen, nicht erneut aufgeführt.*

Die Unterweisung der Versicherten bezüglich der Empfehlungen zur Unfallverhütung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 163 des Sozialgesetzbuches, welcher besagt dass "die Empfehlungen zur Unfallverhütung den Arbeitgebern in geeigneter Form bekannt zu machen sind. Die Arbeitgeber haben ihre Arbeitnehmer, soweit sie betroffen sind, hierüber zu unterrichten."

Die Beamten der Abteilung für Unfallverhütung und Ermittlungen nehmen regelmäßige Besuche in den Unternehmen vor, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur korrekten Anwendung der Empfehlungen zur Unfallverhütung zu beraten und um gleichzeitig die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu überprüfen (Artikel 161 siebter Gedankenstrich und Artikel 164 des Sozialgesetzbuches). Werden bei der Prüfung Verstöße festgestellt, so erstatten die Beamten dem Vorstand der Unfallversicherung hierüber Bericht und dieser kann gegebenenfalls beschließen, zu Ahndungszwecken eine Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft einzureichen (Artikel L. 314-3 und L. 314-4 des Arbeitsgesetzbuches). Darüber hinaus können die Beamten den Sachverhalt der Gewerbeaufsicht mitteilen, welche Sofortmaßnahmen ergreifen oder eine sofortige Arbeitsunterbrechung anordnen kann (Artikel L. 614-6 und L. 614-8 des Arbeitsgesetzbuches).

© Association d'assurance accident

^{*} Die Anhänge zu den verschiedenen Kapiteln basieren auf Sicherheitshinweisen für die Arbeitssicherheit, welche von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ausgearbeitet und herausgegeben wurden. Wir bedanken uns für die Nachdruckgenehmigung.

Gesetzliche Grundlagen

Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch:

Art. 161 des Sozialgesetzbuches: Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Gefährdungen der Versicherten bei der Arbeit zu verhüten. Zu diesem Zweck hat sie geeignete Mittel vorzusehen, die ihr insbesondere Folgendes ermöglichen:

- ..

- Erlass von Empfehlungen zur Unfallverhütung;
- Überwachung der Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere der Artikel L. 311-1 bis L. 314-4 des Arbeitsgesetzbuches und der zur Durchführung dieser Artikel erlassenen großherzoglichen Verordnungen.

Art. 162 des Sozialgesetzbuches: Die Empfehlungen zur Unfallverhütung sind Fachregeln auf dem Gebiet der Verhütung arbeitsbedingter Risiken und können für alle oder bestimmte versicherte Tätigkeiten erlassen werden. Sie richten sich an:

- die Arbeitgeber, um Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen und das Leben und die Gesundheit der Versicherten zu schützen
- die Arbeitnehmer, um Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen.

Art. 163 des Sozialgesetzbuches: Im Rahmen der Gesamtstrategie für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Unfallverhütung kann die Unfallversicherung Sachverständige hinzuziehen. Die Unfallversicherung arbeitet mit der Gewerbeaufsicht, der nationalen Behörde für Sicherheit im öffentlichen Dienst und der Direktion für Gesundheit des Gesundheitsministeriums zusammen.

Die Empfehlungen zur Unfallverhütung sind den Arbeitgebern in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Arbeitgeber haben ihre Arbeitnehmer, soweit sie betroffen sind, hierüber zu unterrichten.

Art. 164 des Sozialgesetzbuches: Die gemäß Artikel 411 vereidigten Beamten und öffentlichen Angestellten der Unfallversicherung sind befugt, im Rahmen der in Artikel 161 letzter Gedankenstrich vorgesehenen Aufgaben, gemäß Artikel L. 614-3 und L. 614-4 des Arbeitsgesetzbuches zu verfahren.

Auszüge aus dem Arbeitsgesetzbuch

Art. L. 314-2 des Arbeitsgesetzbuches: Die sich aus dem vorliegenden Titel ergebenden technischen Durchführungsmaßnahmen, einschließlich der Festlegung von Mindestvorschriften für Sicherheit und

Gesundheitsschutz, können durch großherzogliche Verordnung nach Stellungnahme des Staatsrates und mit dem Einverständnis der Konferenz der Präsidenten der Abgeordnetenkammer aufgestellt werden.

Art. L. 314-3 des Arbeitsgesetzbuches: Die Durchführung des vorliegenden Titels wird der Gewerbeaufsicht, der Direktion für Gesundheit des Gesundheitsministeriums, der Unfallversicherung und der Zollund Verbrauchsteuerverwaltung nach Maßgabe ihrer jeweiligen gesetzlichen Befugnisse übertragen.
Die genannten Stellen koordinieren ihre Politik und Maßnahmen im Rahmen des durch großherzogliche Verordnung nach Stellungnahme des Staatsrates und mit dem Einverständnis der Konferenz der
Präsidenten der Abgeordnetenkammer einzuführenden Koordinierungsausschusses für die Sicherheit
und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Art. L. 314-4 des Arbeitsgesetzbuches: Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel L. 312-1 bis L. 312-5, L. 312-8 und L. 314-2 und der zu deren Durchführung ergangenen Verordnungen und Erlasse werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldbuße von 251 bis 25 000 Euro oder mit einer dieser beiden Strafen geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels L. 313-1 und der zu deren Durchführung ergangenen Verordnungen und Erlasse werden mit einer Geldbuße von 251 bis 3 000 Euro geahndet.

© M Association d'assurance accident

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Empfehlungen 1.
- Sicherer Umgang mit Arbeitsmaschinen
- Bauarbeiten und Arbeiten des Ausbaus
- Leitern und Tritte
- Erdbaumaschinen
- Flurförderzeuge
- Hebebühnen
- Fahrzeuge
- Krane
- Kraftbetriebene Arbeitsmittel
- Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen 11.
- 12. Schweissen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren
- Verarbeiten von Beschichtungsstoffen 13.
- Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel 14.
- Biologische Arbeitsstoffe und Arbeiten im Gesundheitswesen 15.
- Landwirtschaft, Forstwitschaft, Garten- und Weinbau 16.
- Fassadengerüste 17.
- Fahrgerüste 18.